

RS Vwgh 2003/10/15 2003/12/0054

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.10.2003

Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

63/02 Gehaltsgesetz

Norm

BDG 1979 §51 Abs2;

GehG 1956 §12c Abs1 Z2 idF 2002/I/087;

Rechtssatz

Gemäß § 51 Abs. 2 letzter Satz BDG 1979 ist eine Abwesenheit vom Dienst nicht als gerechtfertigt anzusehen, wenn sich der Beamte einer zumutbaren Krankenbehandlung entzieht. Von einem "Entziehen" im Verständnis dieser Gesetzesbestimmung kann aber nur dann gesprochen werden, wenn der Beamte die Notwendigkeit einer derartigen Behandlung überhaupt erkennt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2003120054.X04

Im RIS seit

10.11.2003

Zuletzt aktualisiert am

14.01.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at